

**Kurztitel**

V über Lehrabschlußprüfung Bergwerksschlosser-Maschinenhauer

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 500/1976 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 187/2007

**§/Artikel/Anlage**

§ 11

**Inkrafttretensdatum**

17.09.1976

**Außerkrafttretensdatum**

31.12.2008

**Text**

§ 11. (1) Die Prüfung im Gegenstand "Fachgespräch" hat Fragen aus dem Sachbereich Bergmaschinen zu umfassen. Die Prüfung in diesem Gegenstand ist unter Verwendung von Fachausdrücken vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen; sie hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln und das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

(2) Die Themenstellung hat hierbei dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Fragen über Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sind miteinzubeziehen.

(3) Die Dauer der Prüfung im Gegenstand "Fachgespräch" soll je Prüfling 15 Minuten nicht übersteigen. Eine Verlängerung kann im Einzelfall erfolgen, wenn der Prüfungskommission eine zweifelsfreie Beurteilung des Prüflings sonst nicht möglich erscheint.